

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplan

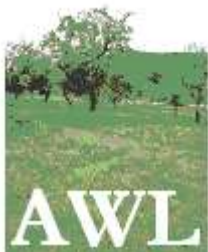
Auf dem Kies/Blumenweg

im Gebiet der

Gemeinde Sersheim
Landkreis Ludwigsburg

Auftraggeber:

Gemeinde Sersheim
Schloßstraße 21
74372 Sersheim



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Februar 2018



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Untersuchungsgebiet und Strukturen	3
3.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	7
4.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets im Raum	3
2	Flachdach des Kindergartengebäudes mit seitlichem Randprofil ohne Spalten	4
3	Flachdach des Kindergartengebäudes mit seitlichem Randprofil ohne Spalten	4
4	Flachdach des Kindergartengebäudes mit seitlichem Randprofil ohne Spalten	5
5	Gebäude Auf dem Kies 2 ohne Nischen und Spalten im Dachbereich	5
6	Schuppen auf Flst.-Nr. 2996 mit Vorbau	5
7	Östliche Wand mit Schuppen mit Zugangsmöglichkeit für Marder	5
8	Ehemaliges Gartenbeet am Schuppen mit angrenzendem Grünland	5
9	Grünland des Flurstücks Nr. 2996 mit Schuppen im Hintergrund	5
10	Spielfläche im Außenbereich des Kindergartens	6
11	Spielfläche im Außenbereich des Kindergartens	6
12	Hecke an zentral des Plangebiets verlaufendem Fußweg	6
13	Diverse Gehölze im Außenbereich des Kindergartens	6
14	Bewachsene Böschung zwischen der Canaleser Straße und dem KIGA	6
15	Bewachsene Böschung zwischen der Canaleser Straße und dem KIGA	6

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit dem Bebauungsplan Auf dem Kies/Blumenweg möchte die Gemeinde Sersheim die in diesem Bereich umfangreich vorhandenen innerörtlichen Freiflächen einer partiellen Überbauung zuführen.

Als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens war eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR) durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der Habitatstrukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Im Fokus standen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten. Durch die AR wird die grundsätzliche Erfordernis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, ermittelt und ggf. inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) entspricht dem Plangebiet, in der die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die Fauna einwirken können.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (farbig unterlegt) im Raum
(Bildgrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Innerhalb des Plangebiets befinden sich das Kintergartengebäude, das Wohngebäude Auf dem Kies 2 sowie ein größerer Schuppen auf einer großen Wiese südlich des Wohngebäudes. Das Kindergartengebäude ist mit einem Flachdach ausgestattet, wobei metallene Randprofile dessen Abgrenzung zur den oberen Wandseiten bildet. Zwischen den Wänden und den Randprofilen des Daches befinden sich keine Spalten (Abb. 2-4). Auch am Wohngebäude Auf dem Kies 2 (Abb. 5) sind keine Spalten oder größere Nischen zwischen Dach und Wand vorhanden. Der Schuppen auf Flst.-Nr. 2996 verfügt über einen in Richtung des Wohngebäudes weisenden Vorbau, dessen Unterseite Auflageflächen für den Bau von Vogelnestern bietet. Zwischen dem Dach aus Welleternit und den bretternen Seitenwänden sind Spalten, die es Kleinsäugern oder Fledermäusen ermöglichen würden, in das Gebäudeinnere zu gelangen (Abb. 6). An der östlichen Seitenwand befinden sich mehrere Öffnungen, die auch dem Steinmarder Zugang zum Schuppen gewähren (Abb. 7), was die Nutzbarkeit für andere Arten weitestgehend unterbindet, da deren Sicherheitsbedürfnis nicht erfüllt wird.

Südlich des Schuppens befinden sich ein ehemals genutztes Gartenbeet (Abb. 8) und eine weitläufige Fettwiese (Abb. 9). Dieses Grünland enthält keinen Stumpfbältrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Ebenso sind auf dem Grundstück keine Arten von Weidenröschen (*Epilobium* ssp.) vorhanden. Die Spielflächen im Umfeld des Kindergartens (Abb. 2, 3, 10, 11) sind teils versiegelt, teils werden sie von Zierrasenflächen eingenommen, der durch die spielenden Kinder regelmäßigen Trittbelastungen und Bodenverdichtungen ausgesetzt ist.

Ein zentral im Plangebiet verlaufender Weg wird von zwei Hecken (Abb. 12) begleitet. Diverse Ziergehölze sind in den Freiflächen des Kindergartengeländes relativ gleichmäßig eingestreut (Abb. 13). Die steile Böschung zwischen der Canaleser Straße und dem Kindergarten (Abb. 14, 15) ist über deren gesamte Länge hinweg mit teils dichten Sträuchern und größeren Bäumen bewachsen, die allerdings keinerlei Höhlen mit tierökologischer Bedeutung aufweisen.

Die nachfolgenden Abbildungen sollen die örtlichen Gegebenheiten veranschaulichen:



Abb. 2: Flachdach des Kindergartengebäudes mit seitlichem Randprofil ohne Spalten und Lücken.



Abb. 3: Flachdach des Kindergartengebäudes mit seitlichem Randprofil ohne Spalten und Lücken.



Abb. 4: Flachdach des Kindergartengebäudes mit seitlichem Randprofil ohne Spalten und Lücken.



Abb. 5: Gebäude Auf dem Kies 2 ohne Nischen und Spalten im Dachbereich.



Abb. 6: Schuppen auf Flst.-Nr. 2996 mit Vorbau und Abstand zwischen Dach und Wänden.



Abb. 7: Östliche Wand mit Schuppen mit Zugangsmöglichkeit für Marder.



Abb. 8: Ehemaliges Gartenbeet am Südrand des Schuppens mit angrenzendem Grünland.



Abb. 9: Grünland des Flurstücks Nr. 2996 mit Schuppen im Hintergrund.



Abb. 10: Spielfläche im Außenbereich des Kindergartens.



Abb. 11: Spielfläche im Außenbereich des Kindergartens.



Abb. 12: Hecke an zentral des Plangebiets verlaufendem Fußweg.



Abb. 13: Diverse Gehölze im Außenbereich des Kindergartens.



Abb. 14: Baum- und Strauchbewachsene Böschung zwischen der Canaleser Straße und dem KIGA.



Abb. 15: Baum- und Strauchbewachsene Böschung zwischen der Canaleser Straße und dem KIGA.



Der Bestand im Untersuchungsgebiet zeigt insgesamt folgende strukturelle Defizite von tierökologischer Relevanz, die maßgeblich zum Fehlen zahlreicher Artengruppen beitragen:

- Fehlende Kleinstrukturen: Totholz am Boden, Steinblöcke oder Lesesteinhaufen mit potentieller Habitatfunktion für Reptilien und wirbellose Kleintiere fehlen.
- Fehlende Habitate: bestimmte Arten/Artengruppen benötigen temporäre Kleingewässer, dauerhafte Still- oder Fließgewässer, trockenrasenartige Bereiche, Hochstaudenfluren oder andere spezielle Landschaftselemente als Lebensraum und können daher im Untersuchungsgebiet nicht existieren.
- Fehlende Altbäume (die vorhandenen Bäume sind trotz ihrer Größe zu jung, um tierökologisch wichtige Strukturen wie Höhlen und abgestorbene Äste aufzuweisen): sie sind für die Larvalentwicklung verschiedener xylobionter Käferarten unverzichtbar.
- Fehlende Larvalfutterpflanzen: die Larven bestimmter planungsrelevanter Tag- und Nachtfalterarten sind monophag, d. h. sie ernähren sich nur von einer speziellen Futterpflanze.

Auch der Betrieb des Kindergartens impliziert einige Belastungsaspekte des Plangebiets, die sich nachteilig auf die Existenzmöglichkeiten geschützter Tierarten auswirken bzw. zu deren Fehlen beitragen:

- Die regelmäßige Verlärmung und Störungen durch spielende Kinder unterbindet für empfindlichere Vogelarten die Möglichkeit, sich in dem grundsätzlich nicht strukturell verarmten Gebiet aufzuhalten.
- Die Zerstörung der Vegetation durch regelmäßige Trittschädigung unterbindet das Vorkommen sämtlicher Artengruppen, die auf eine Krautschicht angewiesen sind.

3. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten (europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor). Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	Lärmimmissionen durch Bauarbeiten in die Umgebung des Plangebiets ⇒ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)	➤ Vögel
	Arbeiten an Gebäuden ⇒ Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflan- zungsstätten besonders oder streng geschütz- ter Tierarten durch Zerstörung ⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von beson- ders oder streng geschützten Tierarten (Juve- nil, Winterruhe)	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Vögel ➤ Fledermäuse
	Flächenbeanspruchung (Grünfläche, ev. Bereiche von Spielflächen) ⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von beson- ders oder streng geschützten Tierarten (Juve- nilstadien, Winterruhe) ⇒ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten) ⇒ Zerstörung von Wirtspflanzen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) ⇒ Abwanderung besonders und streng geschütz- ter Tierarten	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	Eine wesentliche Veränderung gegenüber der derzeiti- gen nutzungsbedingten Wirkungen zeichnet sich nicht ab.	Keine Artengruppe

4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 23.02.2018 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen (europäische Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, (ohne gewässergebundene Artengruppen, da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer existieren) mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	1. Brutvorkommen von mehreren Vogelarten, die ihre Nester in Ästen und Zweigen von Bäumen und Sträuchern anlegen müssen für das Untersuchungsgebiet als sicher gelten. Besonders die hochwüchsigen Bäume bieten für kulturfolgende, wenig störungsempfindliche Arten (z.B. Elster, Ringeltaube) günstige Nistgelegenheiten. Potentielle Bruthöhlen sind in den Bäumen jedoch nicht enthalten. Das Kindergartengebäude bietet keinerlei Gebäudenischen oder Auflageflächen für Nester unter Balken, die sich als Brutplatz eignen könnten. Der Vorbau des Schuppens auf Flurstück Nr. 2996 würde sich hingegen für den Nestbau von Amsel oder Hausrotschwanz eignen. Alte Nestreste oder Kotsuren, die auf eine derartige Nutzung hinweisen würden, wurden jedoch auch in diesem Bereich nicht angetroffen. Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen ist allgemein nur mit dem Vorkommen weniger siedlungstypischer, allgemein häufiger Vogelarten in geringer Individuendichte zu rechnen. 2. Durch die Rodung von Gehölzen und den Umbau des Kindergartengebäudes (falls Torbogen von Abb. 3 betroffen) können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden, falls solche Arbeiten während der Brutperiode erbracht werden. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der Störungstoleranz der siedlungsbewohnenden Arten nicht zu erwarten. 3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich, da sich die möglichen Beeinträchtigungen ohne differenzierte Kenntnisse klar abzeichnen. Durch die Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind Tötungen von Individuen zu vermeiden. Durch die Anpflanzung neuer Gehölze (insbesondere von einzelnen kompaktwüchsigen Säuleneiben u. ä.) können günstige Nistgelegenheiten angeboten werden. Der mögliche Verlust von Gebäudenischen durch Abbrucharbeiten kann durch die Ausbringung von Nistkästen (Halbhöhlen) wirkungsvoll kompensiert werden.
Fledermausarten	nein	1. Vorkommen von Fledermäusen sind an den Rändern des Flachdachs des Kindergartengebäudes nicht möglich, da zwischen Gebäudewand und den Randprofilen des Daches keinerlei als



		Quartier nutzbare Spalten vorhanden sind. Dies gilt auch für das Wohngebäude Auf dem Kies 2. Der Schuppen bietet keine hinreichende Sicherheit für Fledermäuse, da Marder in das Bauwerk eindringen können. Die teils hochwüchsigen Bäume im Plangebiet enthalten keinerlei Höhlen mit Quartiereignung. 2. Weder durch Arbeiten und Veränderungen an Gebäuden noch durch die Rodung von Bäumen können Quartiere zerstört sowie Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. 3. keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Amphibienarten	nein	1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Reptilienarten	nein	1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen (Steinhäufen sowie nennenswerte Mengen von Totholz am Boden), die Reptilienarten als Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere dienen können. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Schmetterlinge	nein	1. Im UG fehlen jegliche Larvalfutterpflanzen für europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten wie Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) und Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>). Somit ist ihr Vorkommen nicht möglich. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. keine weiteren Maßnahmen erforderlich

Dieter Veile (Dipl.- Biol.)
Obersulm, 26.02.2018